

**Satzung
des
Vereins für Behindertenhilfe e.V.
Hamburg**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	NAME UND SITZ DES VEREINS	3
§ 2	ZWECK DES VEREINS	3
§ 3	MITGLIEDSCHAFT	4
§ 4	ORGANE DES VEREINS	5
§ 5	VORSTAND	5
§ 6	AUFGABEN DES VORSTANDS	6
§ 7	GESCHÄFTSFÜHRUNG	7
§ 8	VORSTANDSSITZUNGEN	8
§ 9	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
§10	MITGLIEDSBEITRÄGE	11
§ 11	AUFLÖSUNG DES VEREINS	11
§ 12	ZWECKÄNDERUNG	12
§ 13	GESCHÄFTSJAHR - RECHNUNGSLEGUNG	12

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Behindertenhilfe e.V.“
Er besteht in rechtsfähiger Form.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
- (2) Vereinszweck ist die Wohlfahrtspflege, respektive die Behindertenhilfe durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften (§ 58 Nr. 1 AO), insbesondere für die als gemeinnützig anerkannte BHH - Behindertenhilfe Hamburg gGmbH. Deren Unternehmensgegenstand ist die umfassende Behindertenhilfe, insbesondere durch den Betrieb von Einrichtungen der Behindertenhilfe.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Arbeit des Vereins nach Maßgabe seines Leitbildes fördern und unterstützen möchten. Mitarbeiter und Bewohner der von dem Verein betriebenen Einrichtungen sowie deren nahe Angehörige und Personen, die Ämter bei Trägern konkurrierender Einrichtungen innehaben, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand behandelt den Antrag bei seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung. Er kann den Aufnahmeantrag ablehnen oder der Mitgliederversammlung die Aufnahme vorschlagen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

- (2) Die Vorsitzenden der Heimbeiräte bzw. die Sprecher der von dem Verein betriebenen Einrichtungen der Behindertenhilfe wählen aus ihrer Mitte 4 Vertreter, die für die Dauer ihrer Amtszeit auf ihren formfreien Antrag hin als Vereinsmitglieder aufzunehmen sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme nur aus wichtigem Grund ablehnen.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- Austrittserklärung,
 - Beendigung der Amtszeit als Heimbeirat oder Sprecher,
 - Ausschluss aus einem wichtigen Grund, insbesondere wegen eines vereinsschädigenden Verhaltens
- und
- Tod des Mitgliedes.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- und
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen, und zwar aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und den weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliedschaft oder des amtierenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

- (2) Wahlvorschläge aus der Mitgliedschaft bedürfen der Unterstützung der Hälfte der Vereinsmitglieder, sie sind bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich mit der erforderlichen Zahl von Unterschriften dem amtierenden Vorstand bekannt zu geben.

Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit, als Vorstandsämter zu besetzen sind, ist nur derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter. Sie vertreten den Verein einzeln.

- (3) Für die Dauer der Mitgliedschaft im Vorstand ist regelhaft eine Mitgliedschaft im Verein gegeben; die Kandidatur gilt zugleich als Aufnahmeantrag, die Wahl als Aufnahmebeschluss.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige aus ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen trägt der Verein.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Beratung, Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses,
 - Beratung und Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins,
 - Beratung und Beschlussfassung über wesentliche konzeptionelle Änderungen, Entwicklungen,
 - Beratung und Beschlussfassung zu Investitionen, Organisation und Personalstruktur des Vereins
- und
- Entlastung des Geschäftsführers.
- (1) Der Vorstand kann zur Beratung einzelner Themen Ausschüsse bilden und benennt zu deren Besetzung die Mitglieder für eine bestimmte Zeit oder für eine bestimmte konkrete Aufgabe.
- (2) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben durch ein Vorstandsmitglied nach entsprechender Bevollmächtigung wahrnehmen lassen.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Der Verein hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen und abberufen.
- (3) Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins, wie sie sich nach dieser Satzung und den darauf

beruhenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands darstellen. Er vertritt für diesen Bereich den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

- (4) Alle weiteren Rechte, Pflichten und Befugnisse des Geschäftsführers ergeben sich aus dem mit ihm geschlossenen Anstellungsvertrag sowie aus der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsführeranweisung.

§ 8 Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes mindestens zweimal jährlich einberufen.
- (2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Verfahren möglich, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied, es sei denn, dass die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit

mit ihm selbst oder einem Unternehmen, an dem er beteiligt ist, betrifft.

- (5) Der Geschäftsführer bereitet die Vorstandssitzungen vor und nimmt an ihnen beratend teil. Er kann zu bestimmten Beratungsthemen die entsprechenden verantwortlichen Mitarbeiter des Vereins in Abstimmung mit dem Vorsitzenden hinzuziehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Laufe der ersten Hälfte des Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Wochen in Textform von dem Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter einberufen. Dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder dessen Stellvertreter einberufen. Dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter obliegt auch die Leistung der Mitgliederversammlung.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte Adresse, die das Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilt hatte, abgesandt wurde.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - die Wahl des Vorstands,
 - die Beschlussfassung über einen Ausschluss gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichts der Geschäftsführung verbunden mit Hinweisen zur Geschäftsentwicklung,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- und
- die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.

- (4) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, es sei denn, dass die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm selbst oder einem Unternehmen, an dem er beteiligt ist, betrifft.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung, einschließlich Zweckänderungen enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) An der Mitgliederversammlung nimmt der Geschäftsführer beratend teil.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll durch den Geschäftsführer erstellt und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Dies ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden. Einwendungen dagegen können nur innerhalb eines Monats nach Absendung schriftlich erhoben werden.

§10 Mitgliedsbeiträge

Der Verein fordert keine Mitgliedsbeiträge. Förderungsbeiträge sind nicht ausgeschlossen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand wünscht, ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Das nach der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen fällt an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus dem Vereinsvermögen.

§ 12 Zweckänderung

Bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Geschäftsjahr - Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat in Anlehnung an die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. Nach erfolgter Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Vorstand vor. Die Vorlage des geprüften Jahresabschlusses erfolgt auch an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gem. § 9 Abs. 3.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins für Behindertenhilfe am 27. Juni 2003
